



Sitzung vom

21. April 2008

Mitgeteilt den

24. April 2008

Protokoll Nr.

484

Die **Gemeinde Klosters-Serneus** hat zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen der öffentlichen Trinkwasserversorgung detaillierte Schutzzonen ausgeschrieben. Das geologische Büro Baugeologie, Chur, hat die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Pardenn (Fraschmardenn, Schwenditobel, Schwendiriss), Monbiel (Wasserloch, Chogaloch), Tal, Gross Riess/Leimtobel, Dorfbach und Gute Brunnen im Auftrag der Gemeinde erarbeitet.

Die Unterlagen wurden dem Amt für Natur und Umwelt zur Vorprüfung eingereicht. Die fachliche Richtigkeit konnte das Amt im August 2006 grundsätzlich bestätigen. Die notwendigen Bereinigungen wurden im Einvernehmen mit dem Amt vorgenommen.

Die Schutzzonenunterlagen für die Quellen Pardenn (Fraschmardenn, Schwenditobel, Schwendiriss), Monbiel (Wasserloch, Chogaloch), Tal, Gross Riess/Leimtobel, Dorfbach und Gute Brunnen, welche ausschliesslich Gemeindegebiet von Klosters-Serneus betreffen, wurden vom 31. August 2007 bis 20. September 2007 öffentlich aufgelegt. Gegen die Schutzzonenausscheidungen sind zwei Einsprachen der Heimweidgenossenschaft Pardels und der Davos Klosters Bergbahnen AG eingegangen. Im Rahmen der durchgeführten Einigungsverhandlungen der Gemeinde mit den Einsprechern konnte eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden. Die Einsprachen wurden anschliessend zurückgezogen.

Am 12. Dezember 2007 hat der Gemeindevorstand Klosters-Serneus gestützt auf Art. 24 und 25 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG) die fünf Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement erlassen. Anschliessend wurden sämtliche Unterlagen dem Amt für Natur und Umwelt zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde zur Stellungnahme aus raumplanerischer Sicht eingeladen. Die Fachstelle stellte fest, dass die vorliegenden Schutzzonen mit den in den rechtskräftigen Zonenplänen der Gemeinde Klosters-Serneus ausgeschiedenen Grundwasser- und Quellschutzzonen (GQZ) nicht übereinstimmen. Deshalb beantragt das ARE die Auflage in den vorliegenden Regierungsbeschluss aufzunehmen, dass im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Klosters-Serneus gemäss den vorliegenden Grundwasserschutzzonen angepasst werden.

Das ARE weist zudem darauf hin, dass die vorgenommene Schutzzonenausscheidung für die Quellen "Gute Brunnen" und "Dorfbach" im Gebiet "Serneuser Schwendli" - Casanner Cavadürli" Flächen betrifft, auf welchen die Erstellung einer Beschneigungsanlage geplant ist (Genereller Erschliessungsplan 1:10'000 vom 5. Juni 2005, von der Regierung genehmigt am 4. Oktober 2005). Die Flächen befinden sich in der Schutzzone S2, in welcher grundsätzlich Bauten und Anlagen nicht zulässig sind. Gemäss langjähriger Praxis des Kantons und gestützt auf Anhang 4 Ziffer 222 a. der Gewässerschutzverordnung (GSchV) können Ausnahmen bewilligt werden, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Im Art. 26 des Schutzzonenreglements wird auf Art. 54 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) verwiesen, welcher jedoch auf das nicht mehr in Kraft befindende KRG vom 20. Mai 1973 abzielt. Richtigerweise muss auf Art. 98 des KRG vom 6. Dezember 2004 verwiesen werden. Die Korrektur wurde durch das Amt für Natur und Umwelt vorgenommen.

Zudem weist das ARE darauf hin, dass für bauliche Massnahmen, welche sich aus der vorliegenden detaillierten Schutzzonenausscheidung ergeben, ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone (BAB-Verfahren) durchzuführen ist.

Nach Einsichtnahme in die vom Büro Baugeologie, Chur, erstellten sechs Schutzzonenberichte "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quellen Gross-Riess und Leimtobel; Hydrogeologischer Bericht, BG 2505-3" vom 1. Juli 2005, "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quellen Tal; Hydrogeologischer Bericht, BG 2505-2" vom 13. Dezember 2005, "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die

Quellen Monbiel (Wasserloch, Chogaloch); Hydrogeologischer Bericht, BG 2505-1 (rev)" vom 8. März 2007, "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quellen Pardenn (Fraschmardenn, Schwenditobel, Schwendiriss); Hydrogeologischer Bericht, BG 2505" vom 28. Juni 2005, "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Quellen Gute Brunnen; Hydrogeologischer Bericht, BG 2505-6 (rev)" vom 8. März 2007, "Ausscheidung detaillierter Schutzzonen für die Dorfbachquellen; Hydrogeologischer Bericht, BG 2505-5 (rev)" vom 8. März 2007, in die fünf Schutzzonenpläne im Massstab 1:5'000 für die Quellen Gross-Riess/Leimtobel vom 20. Juli 2005, Tal vom 14. Dezember 2005, Monbiel (Wasserloch, Chogaloch) vom 20. Juli 2005, Pardenn (Fraschmardenn, Schwenditobel, Schwendiriss) vom 20. Juli 2005 und Gute Brunnen/Dorfbach vom 12. März 2007 und in das Schutzzonenreglement für die Quellen Pardenn (Fraschmardenn, Schwenditobel, Schwendiriss), Monbiel (Wasserloch, Chogaloch), Tal, Gross-Riess/Leimtobel, Dorfbach und Gute Brunnen vom März 2007, gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, auf Art. 24 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 8. Juni 1997 sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne im Massstab 1:5'000, vom Gemeindevorstand Klosters-Serneus am 12. Dezember 2007 erlassen, werden genehmigt.
2. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird beauftragt, die Grundbucheintragungen gemäss Art. 25 des Schutzzonenreglements im Grundbuch der Gemeinde Klosters-Serneus beim Grundbuchamt Klosters-Serneus anzumelden. Dem Grundbuchamt werden mit diesem Regierungsbeschluss das Schutzzonenreglement und die Schutzzonenpläne abgeliefert.
3. Die Gemeinde Klosters-Serneus wird beauftragt, im Rahmen der laufenden Revision der Ortsplanung die Grundwasser- und Quellschutzzonen in den Zonenplänen der Gemeinde Klosters-Serneus basierend auf die vorliegenden Grundwasserschutzzonen anzupassen.

4. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 13 der Gebührenverordnung für den Gewässer- und Umweltschutz wird eine Gebühr von

Fr. 500.--

erhoben. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4310).

5. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann, soweit die Anwendung von Bundesrecht in Frage steht, innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
5. Mitteilung **unter Beilage** des Schutzzonenreglements und der Schutzzonenpläne: an die Gemeinde Klosters-Serneus, 7250 Klosters-Serneus; an das Grundbuchamt Klosters-Serneus, 7250 Klosters-Serneus und an das Amt für Natur und Umwelt unter Erstattung der Akten (elektronisch); **ohne Beilage**: an das Amt für Raumentwicklung und an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement im Doppel.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen